

17.10.2018

## **Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Krankenhausbereichen (PpUGV)**

**Gemäß PpUGV ist das InEK mit der krankenhausesindividuellen Ermittlung der pflegesensitiven Bereiche beauftragt. Das InEK hat mittlerweile Umsetzungshinweise auf seinen Internetseiten veröffentlicht.**

Gemäß § 3 PpUGV ist das InEK mit der krankenhausesindividuellen Ermittlung der pflegesensitiven Bereiche beauftragt. Gemäß § 5 PpUGV haben die Krankenhäuser entsprechende Mitteilungspflichten (Benennung der Fachabteilungen sowie der dazugehörigen Stationen) gegenüber dem InEK zu erfüllen. Das InEK hat auf seinen Internetseiten entsprechende Umsetzungshinweise veröffentlicht, über die wir Sie im Folgenden informieren möchten.

Die Ermittlung der pflegesensitiven Bereiche erfolgt auf Basis der vom Krankenhaus übermittelten Daten gem. § 21 KHEntgG für das Jahr 2017. Die Auswertungsergebnisse müssen gemäß § 3 Abs. 1 PpUGV zum 31.10.2018 vorliegen und den betroffenen Krankenhäusern nach § 5 Abs. 1 PpUGV bis zum 15.11.2018 übermittelt werden. Ein pflegesensitiver Bereich in einem Krankenhaus liegt gemäß § 3 PpUGV Abs. 3 und 4 vor, wenn entweder entsprechende Fachabteilungsschlüssel im §-21-Datensatz (Datei „FAB“) übermittelt wurden oder der Anteil von nach G-DRG 2017 gruppierten Fällen einer Fachabteilung im §-21-Datensatz (Datei „FAB“) mindestens 40 % Indikatoren-DRGs aufweist oder im §-21-Datensatz für das Jahr 2017 mindestens 400 Fälle mit einem intensivmedizinischen OPS-Kode (8-980.\* oder 8-98f.\*) dokumentiert wurden (Datei „OPS“).

Um den betroffenen Krankenhäusern ausreichend Zeit für die Umsetzung der Mitteilungsverpflichtung nach der PpUGV und zur Vorbereitung auf die Umsetzung der Pflegepersonaluntergrenzen zu geben, werden nach Angaben des InEK den Krankenhäusern die Auswertungsergebnisse frühzeitig – bereits zwischen 22.10.2018 und 25.10.2018 –, spätestens jedoch bis zum 15.11.2018 auf schriftlichem Wege übermittelt. Dem Anschreiben mit den Auswertungsergebnissen sollen weitere detaillierte Informationen zum Ablauf entnommen werden können. Nur Krankenhäuser, für die nach den Regelungen der PpUGV pflegesensitive Bereiche ermittelt wurden, werden auch vom InEK angeschrieben.

Das InEK führt des Weiteren aus, dass Einwände gegen das Auswertungsergebnis gemäß § 5 Abs. PpUGV bis zum 30.11.2018 ausschließlich auf schriftlichem Wege an das InEK zu richten und zu begründen sind, damit der vorgetragene Einwand auf Basis der Daten gem. § 21 KHEntgG für das Jahr 2017 durch das InEK geprüft werden kann.

Gemäß § 5 PpUGV sind die betroffenen Krankenhäuser verpflichtet, bestimmte Angaben an das InEK zu übermitteln (Mitteilungsverpflichtung). Zur einheitlichen Durchführung des Mitteilungsverfahrens sind die geforderten Angaben über das InEK-Datenportal an das InEK zu übermitteln. Dabei handelt es sich unter anderem um die vom Krankenhaus verwendeten Namen der als pflegesensitiv ermittelten Fachabteilungen sowie sämtlicher zu diesen Fachabteilungen gehörenden Stationen (nach Standorten differenziert). Die nach der PpUGV geforderten Angaben müssen gemäß § 5 Abs. 3 PpUGV spätestens zum 15.12.2018 an das InEK übermittelt werden. Eine Mitteilungsverpflichtung besteht nicht für die ermittelten pflegesensitiven Bereiche der Neurologie oder Herzchirurgie. Um möglicherweise auftretende Fragestellungen innerhalb der vorgenannten Übermittlungsfrist klären zu können, empfiehlt das InEK eine frühzeitige Übermittlung. Zur Abgabe der geforderten Informationen ist eine einmalige Registrierung im Datenportal erforderlich. Hierfür hat das InEK einen Musterbrief zur Benennung des/der für Ihr Krankenhaus zuständigen Mitarbeiter(s) entwickelt.

Weitere Informationen sowie den o. g. Musterbrief finden Sie auf den Internetseiten des InEK unter [www.g-drg.de](http://www.g-drg.de).